



**BODENRICHTWERTKARTE  
1998**  
**für die  
Gemeinde Eitorf**  
Wertermittlungstichtag: 31.12.1997  
Maßstab 1: 10.000

**Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben**  
Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleicher Nutzung und Wertschöpfung, er ist bezogen auf ein unbelastetes Grundstück, dessen Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, den verkehrsmässigen Erreichbarkeitsgrad wie Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung und die Grundstücksgröße im Verhältnis zum Verkaufspreis vom Bodenrichtwert.

**Bodenrichtwertangaben:**  
- Bodenrichtwert in DM/qm  
- Nutzungskategorie des Bodenrichtwertzweckes

**Beispiel:**  
- WA I II (Allgemeiner Wohngebiet; 2 geschossig)  
- MD I II (Allgemeiner Wohngebiet; 2 geschossig)

Bei den Bodenrichtwertangaben werden eine in dieser Lage übliche Grundstückskategorie und eine Grundstückskategorie angegeben.  
Einmalige Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsrechtliche Grundstücke und befristeten die Kaufpreiserhöhungen.  
Einmalige Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsrechtliche Grundstücke und befristeten die Kaufpreiserhöhungen.  
Einmalige Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsrechtliche Grundstücke und befristeten die Kaufpreiserhöhungen.

- Art und Maß der baulichen Nutzung:
- GE – Gewerbegebiet
  - WA – Allgemeines Wohngebiet
  - WA II – Allgemeines Wohngebiet mit besonderer Lage
  - MD – Allgemeines Wohngebiet
  - MD II – Allgemeines Wohngebiet mit besonderer Lage
  - SW – Sondergebiet
  - SW I – Sondergebiet
  - WA I II – Allgemeines Wohngebiet mit besonderer Lage und besonderer Ausstattung
  - MD I II – Allgemeines Wohngebiet mit besonderer Lage und besonderer Ausstattung
  - SW I – Sondergebiet mit besonderer Lage und besonderer Ausstattung

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2233) und gemäß § 11 (1) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 (GV. NMS. 156 /) durch den Gutachter- Ausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Siegburg, den 3. 2. 19 98  
*[Handwritten Signature]*  
Verständer  
des Gutachterausschusses

Die Bekanntmachung gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 ist am 19. 3. 1998 erfolgt.

Siegburg, den 30. 3. 19 98  
*[Handwritten Signature]*  
Geschäftsstelle  
des Gutachterausschusses

Diese Bodenrichtwertkarte hat gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 in der Zeit vom 1. 4. 1998 bis 30. 4. 1998 öffentlich ausliegen.

Siegburg, den 4. 5. 19 98  
*[Handwritten Signature]*  
Geschäftsstelle  
des Gutachterausschusses

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleicher Nutzung und Wertschöpfung, er ist bezogen auf ein unbelastetes Grundstück, dessen Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, den verkehrsmässigen Erreichbarkeitsgrad wie Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung und die Grundstücksgröße im Verhältnis zum Verkaufspreis vom Bodenrichtwert.

Bodenrichtwertangaben:  
- Bodenrichtwert in DM/qm  
- Nutzungskategorie des Bodenrichtwertzweckes

Beispiel:  
- WA I II (Allgemeines Wohngebiet; 2 geschossig)  
- MD I II (Allgemeines Wohngebiet; 2 geschossig)

Bei den Bodenrichtwertangaben werden eine in dieser Lage übliche Grundstückskategorie und eine Grundstückskategorie angegeben.  
Einmalige Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsrechtliche Grundstücke und befristeten die Kaufpreiserhöhungen.  
Einmalige Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsrechtliche Grundstücke und befristeten die Kaufpreiserhöhungen.  
Einmalige Bodenrichtwerte ohne Zusatz gelten für erschließungsrechtliche Grundstücke und befristeten die Kaufpreiserhöhungen.

Art und Maß der baulichen Nutzung:

- GE – Gewerbegebiet
- WA – Allgemeines Wohngebiet
- WA II – Allgemeines Wohngebiet mit besonderer Lage
- MD – Allgemeines Wohngebiet
- MD II – Allgemeines Wohngebiet mit besonderer Lage
- SW – Sondergebiet
- SW I – Sondergebiet
- WA I II – Allgemeines Wohngebiet mit besonderer Lage und besonderer Ausstattung
- MD I II – Allgemeines Wohngebiet mit besonderer Lage und besonderer Ausstattung
- SW I – Sondergebiet mit besonderer Lage und besonderer Ausstattung